

Richtlinie zum Förderprogramm für Photovoltaik und Batteriespeicher in Eching

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung.....	2
2. Art und Höhe der Förderung	2
3. Antragsberechtigung	3
4. Antragsverfahren und Fristen	3
5. Allgemeine Anforderungen	4
6. Kumulierbarkeit.....	4
7. Widerrufsmöglichkeiten.....	4
8. Inkrafttreten	4
Gegenstand der Förderung	5
a) Photovoltaikanlagen.....	5
b) Batteriespeicher für PV-Anlagen.....	5
c) Steckersolargeräte / Balkonsolaranlagen.....	6

Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Mit dem Energiewende-Beschluss im Kreistag des Landkreises Freising von 2007, wurde entschieden, dass die Strom-Versorgung aus 100% Erneuerbaren Energien im Landkreis Freising bis 2035 erfolgen soll. Die Umsetzung erfolgt in erster Linie mit Hilfe der Kommunen im Rahmen des Klimaschutzbündnisses, zu dem auch Eching im Jahr 2016 beigetreten ist, um seinen Beitrag zu leisten.

In der Gemeinde Eching ist der Anteil an Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung noch relativ gering. 2019 lag er bei nur 7,4% vom gesamten Energieverbrauch. Das gemeinsam von Neufahrn und Eching betriebene Biomassekraftwerk ist nur in Neufahrn erfasst, da es auf dessen Gemeindegebiet steht.

Laut Einspeisedaten wurden im Jahr 2020 in Eching 319 PV-Anlagen abgerechnet, mit einer installierten Leistung von 5.971,58 kWp und der Erzeugung von 5.734.295 kWh Strom.

Im Jahr 2012 waren es 202 abgerechnete Anlagen mit 4.206,88 kWp Leistung und einer erzeugten Strommenge von 4.100.898 kWh. Die installierte Leistung respektive die aus PV erzeugte Strommenge hat sich somit innerhalb von rund 8 Jahren nur um rund 40% erhöht.

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellt die Photovoltaik neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. 10 % aller Dach- und Fassadenflächen sowie der versiegelten Siedlungsflächen in Deutschland würden ausreichen, um mit Photovoltaikanlagen bilanziell den gesamten deutschen Stromverbrauch vollständig abzudecken.

Potenzial zum Ausbau: Im Solarpotenzialkataster für den Landkreis Freising wurde für jedes einzelne Gebäude im Bereich der Gemeinde Eching grob abgeschätzt, wie gut es sich technisch und wirtschaftlich für die Nutzung für Solarstrom und Solarwärme eignet. Die Ergebnisse (Stand: 2018) stehen kostenlos unter www.solare-stadt.de/kreis-freising zur Verfügung. Eine Hochrechnung hat ergeben, dass in Eching ca. 91,46 Mio. kWh Strom durch solare Dachnutzung erzeugt werden könnten. Das übersteigt den jährlichen Stromverbrauch von insgesamt 78,6 Mio. kWh ([Strombroschüre Landkreis Freising](#)).

Allerdings ist im Rahmen der Sektorkopplung von einer deutlichen Erhöhung, etwa der Verdopplung bis Verdreifachung, des Strombedarfs auszugehen.

Um den Zubau an Photovoltaikanlagen schneller voranzubringen, legt die Gemeinde Eching im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem 01.01.2023 ein Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher auf. Anträge können ab dem 01.07.2022 gestellt werden.

2. Art und Höhe der Förderung

Förderfähig sind:

a) Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von 2,0 kWp installierter (Modul-)Leistung

Förderhöhe: 200 € pro voller kWp, max. 1.500 € pro Gebäude

b) Batteriespeicher ab einer Speicherkapazität von 2,0 kWh

Förderhöhe: 200 € pro voller kWh, max. 1.500 € pro Gebäude

c) Steckersolargeräte / Balkonsolaranlagen

Förderhöhe: pauschal 200 € pro Anlage

Auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen oder Batterien.

→ Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung sind im Abschnitt

„Gegenstand der Förderung“ dieser Richtlinie festgelegt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für eine Förderung sind:

- natürliche Personen (Hauseigentümer oder deren Vertretungsberechtigte) sowie WEGs

Die Adresse des Installationsortes der Anlagen sowie der Steckersolargeräte muss in der Gemeinde Eching liegen.

4. Antragsverfahren und Fristen

Fristen

Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 9 Monate nach Bewilligung des Förderantrags bei der Gemeinde Eching eingereicht werden. Hierbei werden der Eingangsstempel bzw. das Eingangsdatum der Gemeinde Eching herangezogen. Sollte eine Einhaltung der Frist nicht möglich sein, ist dies der Gemeinde mitzuteilen, da anderenfalls der Anspruch auf eine Förderung entfällt. In begründeten Fällen kann die Frist einmalig um sechs Monate verlängert werden.

Vor dem 01.07.2022 in Betrieb genommene Anlagen können nicht gefördert werden, es gilt das Datum des Inbetriebnahmeprotokolls.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und bei der Gemeinde Eching einzureichen. Diese können im Internet heruntergeladen oder im Rathaus der Gemeinde Eching abgeholt werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Gemeinde Eching, Bürgerplatz 1, 85386 Eching) oder digital per Email an klimaschutz@eching.de bei der Gemeinde Eching einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die drei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

Verwendungsnachweise

Die Anlagenkosten sind durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs sowie eines Zahlungsnachweises (z.B. Kontoauszug) nachzuweisen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen.

Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, sondern erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht.

Das Budget des Förderprogramms ist begrenzt. Es wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gemeinde Eching. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindekasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt.

Die Förderung gilt nur für Photovoltaikmodule, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen (außer bei Förderung der Balkonsolaranlagen) und Prototypen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder des Gebäudeenergiegesetz (GEG) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben des GEG zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

6. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Eching schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

Es können in einem Antrag gleichzeitig eine (fest installierte) PV-Anlage und ein Batteriespeicher beantragt werden, die Förderhöhen kumulieren sich dann entsprechend.

Weitere relevante Förderprogramme werden auf der Webseite der Gemeinde Eching verlinkt.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Eching fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Bindungsfristen der unter Punkt 2. a) bis c) genannten Investitionen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage innerhalb der Gemeinde Eching weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2022 und ist vorerst bis zum 31.12.2023 begrenzt. Nach Evaluierung des Förderprogramms und Prüfung aktueller / neuer rechtlicher Rahmenbedingungen

sowie Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene, wird die Richtlinie ggf. verlängert/fortgesetzt.

Gegenstand der Förderung

a) Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung.

Handelt es sich um die Erweiterung einer vorhandenen PV-Anlage, wird die Förderung nur für den neu hinzukommenden Anlagenteil gewährt.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung gilt nur für Photovoltaikmodule, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen
- Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt
- Nicht förderfähig sind: Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen spätestens 9 Monate nach Bewilligung des Förderantrags folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Installations- und/oder Materialrechnung der PV-Anlage
- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber

Aus den Nachweisen müssen Installationsdatum (Inbetriebnahme) und Peak-Leistung der neu errichteten PV-Anlage hervorgehen.

Zuschusshöhe

200 € pro voller kWp. Die maximale Förderung beträgt 1.500 € pro Gebäude.

Bindungsfrist

10 Jahre ab Rechnungsdatum.

b) Batteriespeicher für PV-Anlagen

Um eine bessere örtliche Ausnutzung des Energieertrags von PV-Anlagen zu erreichen, wird die Errichtung von Batteriespeichern im Zusammenhang mit der Installation von PV-Anlagen gefördert.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb
- Der Batteriespeicher muss in der vom C.A.R.M.E.N. e. V. geführten Liste („Förderfähige Batteriespeicher im 10.000-Häuser-Programm“) enthalten sein
- Nicht förderfähig sind: Prototypen, gebrauchte Batterien und Bleibatterien

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen spätestens 9 Monate nach Bewilligung des Förderantrags folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung über die Installation und die Kosten des Batteriespeichers

Aus den Nachweisen müssen Installationsdatum sowie die Art und nutzbare Kapazität der eingebauten Batterie hervorgehen.

Zuschusshöhe

200 € pro voller kWh. Die maximale Förderung beträgt 1.500 € pro Gebäude.

Bindungsfrist

10 Jahre ab Rechnungsdatum.

c) Steckersolargeräte / Balkonsolaranlagen

Mit den „Balkonkraftwerken“ können z.B. auch Mieter die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Steckersolargeräte), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) „grün“ gelistet sind, halten diese ein:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

- Pro Haushalt dürfen max. 600W Gesamtleistung angeschlossen werden
- Die Steckersolargeräte müssen an eine spezielle „Energisteckdose“ angeschlossen werden. Eine Schutzkontaktsteckdose wird als nicht ausreichend erachtet. Der Einbau der Steckdose und die Überprüfung des vorhandenen Stromkreises auf ausreichend dimensionierte Leitungen muss von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Wer eine Balkonsolaranlage anschließen möchte, benötigt einen Zähler mit Rücklaufsperr.
- Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-Anlagen im Marktstammdatenregister. Die Anlagen müssen beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden. (Der Netzbetreiber kann die Installation und den Betrieb nicht ablehnen).
- Um die Anlagen dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- Die Befestigung der Solarpaneele muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine sturmsichere Befestigung ist notwendig.
- Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen spätestens 9 Monate nach Bewilligung des Förderantrags folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung der Balkonsolaranlage
- Installationsnachweis inklusive Foto der montierten Anlage
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Balkonsolaranlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

Zuschusshöhe

Pauschal 200 € pro Anlage.

Bindungsfrist

3 Jahre ab Rechnungsdatum.